

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 37/14 S

L 15 SO 85/14 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 SO 26/14 ER (SG Cottbus)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landkreis Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 14. April 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 12.3.2014, mit dem dieses den Erlass einer einstweiligen Anordnung mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgelehnt hat, als unbegründet zurückgewiesen (*Beschluss vom 14.4.2014*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Die Antragstellerin hat mit Telefax vom 24.4.2014 gegen den Beschluss des LSG "Revision/Rechtsbeschwerde" eingelegt. Sie trägt vor, dass der Beschluss nicht durch die Richter unterschrieben sei und somit lediglich einen Entwurf darstelle.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Sie ist entsprechend § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Beschluss des LSG vom 14.4.2014 ist gemäß § 177 SGG weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Auch der von der Antragstellerin behauptete Formmangel ist deshalb einer Überprüfung durch das Bundessozialgericht nicht zugänglich. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass den Beteiligten nicht das von den Richtern unterzeichnete Original eines Beschlusses übersandt, sondern eine vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschriebene Ausfertigung zugestellt wird (§ 142 Abs 3 SGG). Die Ausfertigung entspricht vorliegend den gesetzlichen Anforderungen. Das von den Richtern unterzeichnete Original verbleibt im Gericht und kann bei Bedarf dort eingesehen werden; Kopien hiervon (unbeglaubigt) können auf Antrag gegen Erstattung der Kosten übersandt werden (§ 120 Abs 1 und 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

